

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Promotion zum Doctor rerum curae (Dr. rer. cur.)

Präambel

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerUni-MedG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit § 35 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 576) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 10.07.2006 folgende Promotionsordnung zum Doctor rerum curae (Dr. rer. cur.) erlassen¹:

Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- §3 Zulassung
- §4 Dissertation
- §5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- §6 Begutachtung der Dissertation
- §7 Disputation
- §8 Veröffentlichung der Dissertation
- §9 Promotionsurkunde und Promotion
- §10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- §11 Entzug des Doktorgrades
- §12 Inkrafttreten
- §13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin verleiht den akademischen Grad Doctor rerum curae (Dr. rer. cur.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission gemäß § 2 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae.

- (3) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft nachgewiesen.
- (4) Die Promotionsleistungen bestehen aus
 - a) einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation,
 - b) einer erfolgreich absolvierten Disputation.
- (5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung – nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, der Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten/Privatdozentinnen, sowie die korporationsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin (nach den §§ 116 - 119 BerlHG).
- (7) Die Promotionskommission kann Richtlinien zur Durchführung der Promotionsverfahren und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

§ 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- c) Zulassung (§ 3),
- d) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5),
- e) Begutachtung der Dissertation (§ 6),
- f) Disputation (§ 7),
- g) Veröffentlichung der Dissertation (§ 8),
- h) Promotionsurkunde und Promotion (§ 9).

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich der Pflegewissenschaft oder eines entsprechenden Studiums an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland voraus.
- (2) Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen werden jedoch erst nach bestandener Promotionsvorprüfung zugelassen. Die Promotionskommission bestimmt in diesem Fall nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin einen Hauptprüfer/eine Hauptprüferin für das Hauptfach und zwei Nebenprüfer/Nebenprüferinnen für zwei Wahlfächer und legt den Zeitbereich für die Ablegung der Promotionsvorprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

¹ Diese Promotionsordnung wurde am 08.08.2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

fest. Das Hauptfach deckt sich mit dem pflegewissenschaftlichen Stoffgebiet, in dem die Dissertation erarbeitet werden soll. Als Nebenfächer stehen alle Disziplinen zur Disposition, die in Lehre und Forschung an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin vertreten sind.

Die Promotionsvorprüfung findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion statt. Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers/der Bewerberin zur Pflege darlegen. Die Prüfungstermine werden zwischen den bestellten Prüfern/Prüferinnen und dem Bewerber/der Bewerberin nach Möglichkeit acht Wochen vor dem Prüfungstermin vereinbart. Dabei geben die bestellten Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsgegenstände bekannt. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin, der/die das Protokoll führt.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn der Hauptprüfer/die Hauptprüferin und mindestens ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres der Antrag auf Zulassung einmalig wiederholt werden

- (3) Über die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die ein Bewerber/eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet die Promotionskommission auf Antrag. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.
- (4) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit bei der Promotionskommission beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - i) eine Absichtserklärung,
 - j) eine Aufstellung über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade,
 - k) sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamina bzw. das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Diplom- oder Master-Prüfung in der Pflegewissenschaft,
 - l) eine Aufstellung bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeit (ggf. Publikationsliste),
 - m) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte.
 - n) ein ausführlicher Arbeitsplan, der dem von der Promotionskommission erstellten Leitfaden folgt und der von dem verantwortlichen Hochschullehrer/der verantwortlichen

Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin mitverantwortet und mitunterschrieben ist sowie eine Befürwortung von einem Pflegewissenschaftler/von einer Pflegewissenschaftlerin.

- o) eine Darlegung, an welchem Ort, in welcher Zeit und in/mit welchem Institut oder in/mit welcher Arbeitsgruppe der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder der mit ihr assoziierten Institutionen die Arbeit durchgeführt worden ist oder durchgeführt wird.
- p) Eine vom betreuenden Hochschullehrer/von der betreuenden Hochschullehrerin verfasste Erklärung, dass die Bearbeitung des Themas eine Publikationspromotion möglich macht.

Absichtserklärung, Aufstellung, Publikationsliste, Arbeitsplan und Darlegung müssen zusätzlich auch in elektronischer Form z. B. als Anhang an eine E-Mail vorgelegt werden.

- (5) Die Promotionskommission kann weitere Stellungnahmen zu dem Dissertationsvorhaben einholen.
- (6) Die Promotionskommission kann Bewerbern/Bewerberinnen die Auflage erteilen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.
- (7) Die Promotionskommission befindet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der abgegebenen Stellungnahmen gemäß Absatz (3) bis (5) über die Zulassung des Antrages. Die Promotionskommission kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der Stellungnahmen gemäß Absätze (3) bis (5) zu erwarten ist, dass eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann oder die Auflagen gemäß Absatz (6) nicht erfüllt wurden. Erst nach der Zulassung kann der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gestellt werden.
- (8) Die Promotionskommission benennt einen oder mehrere Betreuer/Betreuerinnen, von denen einer hauptberuflicher Professor/eine hauptberuflich Professorin der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin sein muss. Ein Betreuer/eine Betreuerin soll aus dem Bereich der Pflegewissenschaft kommen.
- (9) Bei der Zulassung eines Promotionsvorhabens sollten der Promovend/die Promovendin und der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin eine Promotionsvereinbarung abschließen.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste schriftliche Zusammenstellung aus dem Gebiet der Pflegewissenschaft sein,
 - die in dem Arbeitsplan (§ 3 (4) f)) konzipiert worden ist,

- die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat,
 - eine Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält und
 - die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist.
- (2) Die Promotion wird in der Regel als Publikationspromotion durchgeführt. Die Einreichung einer Monographie ist alternativ möglich. Die Publikationspromotion umfasst in der Regel mindestens drei akzeptierte Publikationen in internationalen Fachzeitschriften, bei denen der Doktorand/die Doktorandin zumindest einmal als Erstautor/Erstautorin genannt wird sowie eine Zusammenfassung. Die Wertung und Zulassung der Publikationen erfolgt durch die Promotionskommission. Die Veröffentlichungen sind nur unter Beachtung von § 4 Absatz (5) zulässig. Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. In den Publikationen muss die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.
- (3) Neben den Publikationen muss eine Zusammenfassung der Arbeit eingereicht werden. Die Zusammenfassung soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen und über die Notwendigkeit eines Sprachgutachtens entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin. Die Zusammenfassung soll den bearbeiteten Themenbereich auf 8-10 Seiten adäquat wiedergeben und ist zu gliedern in: Titel, Autor/en, Abstract (1 Seite), Einleitung, Zielstellung (1 Seite), Methodik, Ergebnisse, Diskussion (max. 8 Seiten).
- (4) Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.
- (5) Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Die Pflichten des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin gegenüber dem Dienstherrn sowie die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben davon unberührt. Die Grundsätze der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit der Promotionskommission in einem ausländischen Labor durchgeführt werden. Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin stellt sicher, dass die Partneruniversitäten/-forschungseinrichtungen mindestens einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bestimmen, der/die den Doktoranden/die Doktorandin anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet. Unberührt davon muss in resultierenden Publikationen die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eindeutig erkennbar sein.
- (6) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Dissertation ist nur im Einvernehmen von verantwortlichem Hochschullehrer/verantwortlicher Hochschullehrerin und Doktorand/Doktorandin zulässig.
- (7) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.
- (8) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 3) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) drei Exemplare der Dissertation, jeweils bestehend aus mindestens drei Publikationen als Sonderdruckexemplaren oder exzellenten Kopien sowie der Zusammenfassung.
 - b) eine Aufstellung über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade.
 - c) eine Aufstellung bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeit (ggf. Publikationsliste).
 - d) eine vom Doktoranden/von der Doktorandin und dem verantwortlichen Hochschullehrer/der verantwortlichen Hochschullehrerin unterschriebene ausführliche Erklärung über den Eigenanteil an den Publikationen. Der Doktorand/die Doktorandin muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.
 - e) ein Gutachten sowie einen vom verantwortlichen Hochschullehrers/von der verantwortlichen Hochschullehrerin ausgefüllten Gutachtenvorschlagbogen.
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht älter als 8 Wochen sein darf.
- (2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes (1), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden/der Doktorandin auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

- (4) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Promotionsgebühr zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission bestätigt die Begutachtung der Dissertation durch den verantwortlichen Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin und bestellt zwei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen als Gutachter/Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter/Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder wissenschaftlichen Einrichtung des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin angehören. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/Professorin an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin sein. Ein Gutachter/eine Gutachterin sollte Hochschullehrer/Hochschullehrerin außerhalb der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin sein. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll ein Gutachter/eine Gutachterin dieser Fakultät angehören.
- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind im Falle einer Publikationspromotion gehalten, innerhalb von sechs Wochen ansonsten von 8 Wochen ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note
 „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0),
 „magna cum laude“ (sehr gut, 1),
 „cum laude“ (gut, 2),
 „rite“ (genügend, 3) empfiehlt,
 oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend) ablehnt.

Bei einer unvermeidbaren Verzögerung der Begutachtung kann die Promotionskommission einen Gutachter/eine Gutachterin ersetzen.

- (3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation (Publikationen sind davon nicht betroffen), so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern/Gutachterinnen erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachter/Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

- (4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation (Publikationen sind davon nicht betroffen) lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt die Promotionskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters/dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.
- (5) Lehnt der Doktorand/die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.
- (6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Promotionskommission.
- (7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Absätze (3) bis (5) wird dem Kandidaten/der Kandidatin sobald möglich unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein/ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch die Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.
- (8) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 6 (4) der weitere Gutachter/die weitere Gutachterin mindestens mit „rite“, so erfolgt die Disputation.
- (9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die der Promotionskommission mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet die Promotionskommission.

§ 7 Disputation

- (1) In der Disputation soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre wissenschaftliche Befähigung in Vortrag und Diskussion nachweisen. Er/Sie muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/Ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Die anschließende Diskussion von 10 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Pflege beziehen. Vortrag und Diskussion finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann dies auch auf Englisch erfolgen.
- (2) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die öffentliche Disputation findet vor der erweiterten Promotionskommission statt. Ihr gehören die Mitglieder der

Promotionskommission und zwei vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission bestellte sachverständige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission oder ein Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation.

- (4) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die erweiterte Promotionskommission gem. § 7 (3) in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation durch die Gutachter/Gutachterinnen und der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Note gerundet. In Ausnahmefällen kann die erweiterte Promotionskommission die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung festlegen.
Die Ausnahme ist zu begründen und erfordert ein einstimmiges Votum der erweiterten Promotionskommission.
- (5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgeltlich fünf vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der Medizinischen Bibliothek der Charité festgelegt werden, der Medizinischen Bibliothek der Charité vorlegt. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der Medizinischen Bibliothek der Charité mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. In der elektronischen Version werden die Publikationen (im Sinne der Publikationspromotion) lediglich als Literaturhinweise genannt, um Veröffentlichungsrechte nicht zu verletzen. Die Medizinische Bibliothek der Charité überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 9 Promotionsurkunde und Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird auf Deutsch oder auf Wunsch in englischer Sprache ausgestellt. Sie muss enthalten:
 - den Namen der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
 - den verliehenen Doktorgrad,
 - den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden/der Doktorandin,
 - den Titel und die Note der Dissertation,
 - den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin,
 - den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
 - den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
 - das Prägesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
 - das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
 - das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan/der Dekanin, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission oder von einem der Prodekane/Prode-

kaninnen der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der Titel Doctor rerum curae (Dr. rer. cur.) verliehen. Der Doktorand/die Doktorandin nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der Promotionskommission. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

- (3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde vom Doktoranden/von der Doktorandin erstattet werden.

§ 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss die Promotionskommission die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.
- (2) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt die Promotionskommission alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.
- (3) Wird nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden/die Doktorandin bekannt, so entscheidet die Promotionskommission über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.
- (4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Entzug des Doktorgrades

Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die für den Entzug des Doktorgrades gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Die

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. September 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 42/2002) tritt gleichzeitig außer Kraft.

- §10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- §11 Entzug des Doktorgrades
- §12 Inkrafttreten
- §13 Übergangsbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Verfahren, für die die Zulassung nach § 3 vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung beantragt wurde, werden nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. September 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 42/2002) durchgeführt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

Berlin, den 10.07.2006

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Promotion zum Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)

Präambel

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerlUni-MedG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit § 35 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 576) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 10.07.2006 folgende Promotionsordnung zum Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) erlassen²:

Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- §3 Zulassung
- §4 Dissertation
- §5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- §6 Begutachtung der Dissertation
- §7 Disputation
- §8 Veröffentlichung der Dissertation
- §9 Promotionsurkunde und Promotion

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin verleiht den akademischen Grad Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission gemäß § 2 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae.
- (3) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung auf einem Grenzgebiet der Medizin nachgewiesen.
- (4) Die Promotionsleistungen bestehen aus
 - a) einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation,
 - b) einer erfolgreich absolvierten Disputation.
- (5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung – nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, der Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten/Privatdozentinnen, sowie die korporationsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin (nach den §§ 116 - 119 BerlHG).
- (7) Die Promotionskommission kann Richtlinien zur Durchführung der Promotionsverfahren und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

§ 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Zulassung (§ 3),
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5),
- c) Begutachtung der Dissertation (§ 6),
- d) Disputation (§ 7),
- e) Veröffentlichung der Dissertation (§ 8),
- f) Promotionsurkunde und Promotion (§ 9).

² Diese Promotionsordnung wurde am 08.08.2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 3 Zulassung

- (1) Zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann zugelassen werden, wer einen mindestens dem Master gleichwertigen Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule/Fachhochschule (§ 35 (3) BerlHG) in einem für die Promotion wesentlichen Fach aus dem Bereich der Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Geistes- und Sozialwissenschaften nachweist und in diesem Fach noch nicht promoviert ist. Die Benotung des Abschlusses muss Gewähr dafür bieten, dass die Promotion erfolgreich beendet werden kann. Diese Bewertung erfolgt durch die Promotionskommission nach Aktenlage.
- (2) Über die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die ein Bewerber/eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet die Promotionskommission. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.
- (3) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit bei der Promotionskommission beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) eine Absichtserklärung,
 - b) eine Aufstellung über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade.
 - c) sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamina,
 - d) eine Aufstellung bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeit (ggf. Publikationsliste),
 - e) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte.
 - f) ein ausführlicher Arbeitsplan, der dem von der Promotionskommission erstellten Leitfaden folgt und der von dem verantwortlichen Hochschullehrer/der verantwortlichen Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin mitverantwortet und mitunterschieden ist.
 - g) eine Darlegung, an welchem Ort, in welcher Zeit und in/mit welchem Institut oder in/mit welcher Arbeitsgruppe der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder der mit ihr assoziierten Institutionen die Arbeit durchgeführt worden ist oder durchgeführt wird.
 - h) Eine vom betreuenden Hochschullehrer/von der betreuenden Hochschullehrerin verfasste

Erklärung, dass die Bearbeitung des Themas eine Publikationspromotion möglich macht.

- Absichtserklärung, Aufstellung, Publikationsliste, Arbeitsplan und Darlegung müssen zusätzlich auch in elektronischer Form z.B. als Anhang an eine E-Mail vorgelegt werden.
- (4) Die Promotionskommission kann weitere Stellungnahmen zu dem Promotionsvorhaben einholen.
- (5) Die Promotionskommission kann Bewerbern/Bewerberinnen die Auflage erteilen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.
- (6) Die Promotionskommission befindet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der abgegebenen Stellungnahmen gemäß Absatz (3) und (4) über die Zulassung des Antrages. Die Promotionskommission kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der Stellungnahmen gemäß Absätze (2) bis (4) zu erwarten ist, dass eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann oder die Auflagen gemäß Absatz (5) nicht erfüllt wurden. Erst nach der Zulassung kann der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gestellt werden.
- (7) Bei der Zulassung eines Promotionsvorhabens sollten der Doktorand/die Doktorandin und der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin eine Promotionsvereinbarung abschließen.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Zusammenstellung aus einem zusammenhängenden Gebiet oder Grenzgebiet der Medizin sein,
 - die in dem Arbeitsplan (§ 3 (3) f)) konzipiert worden ist,
 - die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat,
 - eine Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält und
 - die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist.
- (2) Die Promotion wird in der Regel als Publikationspromotion durchgeführt. Die Einreichung einer Monographie ist alternativ möglich. Die Publikationspromotion umfasst in der Regel mindestens drei akzeptierte Publikationen in internationalen Fachzeitschriften, bei denen der Doktorand/die Doktorandin zumindest einmal als Erstautor/Erstautorin genannt wird sowie eine Zusammenfassung. Die Wertung und Zulassung der Publikationen erfolgt durch die Promotionskommission. Die Veröffentlichungen sind nur unter Beachtung von § 4 Absatz (5) zulässig. Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. In den Publikationen muss

die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

- (3) Neben den Publikationen muss eine Zusammenfassung der Arbeit eingereicht werden. Die Zusammenfassung soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen und über die Notwendigkeit eines Sprachgutachtens entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin. Die Zusammenfassung soll den bearbeiteten Themenbereich auf 8-10 Seiten adäquat wiedergeben und ist zu gliedern in: Titel, Autor/en, Abstract (1 Seite), Einleitung, Zielstellung (1 Seite), Methodik, Ergebnisse, Diskussion (max. 8 Seiten).
 - (4) Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.
 - (5) Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Die Pflichten des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin gegenüber dem Dienstherrn sowie die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben davon unberührt. Die Grundsätze der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.
 - (6) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Dissertation ist nur im Einvernehmen von verantwortlichem Hochschullehrer/verantwortlicher Hochschullehrerin und Doktorand/Doktorandin zulässig.
 - (7) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.
 - (8) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.
- b) eine Aufstellung über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade,
 - c) eine Aufstellung bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeit (ggf. Publikationsliste),
 - d) eine vom Doktoranden/von der Doktorandin und dem verantwortlichen Hochschullehrer/der verantwortlichen Hochschullehrerin unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil an den für die Dissertation vorgesehenen Publikationen. Der Doktorand/die Doktorandin muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.
 - e) ein Gutachten sowie einen Gutachtentorschlagbogen des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin.
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht älter als 8 Wochen sein darf.
- (2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes (1), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden/der Doktorandin auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.
 - (3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.
 - (4) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Promotionsgebühr zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 3) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) drei Exemplare der Dissertation, jeweils bestehend aus mindestens drei Publikationen als Sonderdruckexemplaren oder exzellenten Kopien sowie der Zusammenfassung,
- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind im Falle einer Publikationspromotion gehalten, innerhalb von sechs Wochen ansonsten von 8 Wochen ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0),

„magna cum laude“ (sehr gut, 1),
„cum laude“ (gut, 2),
„rite“ (genügend, 3) empfiehlt,
oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend) ablehnt.

Bei einer unvertretbaren Verzögerung der Begutachtung kann die Promotionskommission einen Gutachter/eine Gutachterin ersetzen.

- (3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation (Publikationen sind davon nicht betroffen), so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern/Gutachterinnen erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachter/Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.
- (4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation (Publikationen sind davon nicht betroffen) lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt die Promotionskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters/dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.
- (5) Lehnt der Doktorand/die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.
- (6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Promotionskommission.
- (7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Absätze (3) bis (5) wird dem Kandidaten/der Kandidatin sobald möglich unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein/ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch die Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.
- (8) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 6 (4) der weitere Gutachter/die weitere Gutachterin mindestens mit „rite“, so erfolgt die Disputation.
- (9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwän-

de möglich, die der Promotionskommission mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet die Promotionskommission.

§ 7 Disputation

- (1) In der Disputation soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre wissenschaftliche Befähigung in Vortrag und Diskussion nachweisen. Er/Sie muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/Ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt. Vortrag und Diskussion finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann dies auch auf Englisch erfolgen.
- (2) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die öffentliche Disputation findet vor der erweiterten Promotionskommission statt. Ihr gehören die Mitglieder der Promotionskommission und zwei vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission bestellte sachverständige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission oder ein Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation.
- (4) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die erweiterte Promotionskommission gem. Abs. 3 in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation durch die Gutachter/Gutachterinnen und der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Note gerundet. In Ausnahmefällen kann die erweiterte Promotionskommission die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung festlegen. Die Ausnahme ist zu begründen und erfordert ein einstimmiges Votum der erweiterten Promotionskommission.
- (5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgeltlich fünf vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der Medizinischen Bibliothek der Charité festgelegt werden, der Medizinischen Bibliothek der Charité vorlegt. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der Medizinischen Bibliothek der Charité mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. In der elektronischen Version werden die Publikationen (im Sinne der Publikationspromotion) lediglich als Literaturhinweise genannt, um Veröffentlichungsrechte nicht zu verletzen. Die Medizinische Bibliothek der Charité überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 9 Promotionsurkunde und Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird auf Deutsch oder auf Wunsch in englischer Sprache ausgestellt. Sie muss enthalten:
 - den Namen der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
 - den verliehenen Doktorgrad,
 - den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden/der Doktorandin,
 - den Titel und die Note der Dissertation,
 - den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin,
 - den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
 - den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
 - das Prägesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
 - das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
 - das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan/von der Dekanin, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission oder von einem der

Prodekane/Prodekaninnen der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der Titel Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) verliehen. Der Doktorand/die Doktorandin nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der Promotionskommission. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

- (3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde vom Doktoranden/von der Doktorandin erstattet werden.

§ 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss die Promotionskommission die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.
- (2) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt die Promotionskommission alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.
- (3) Wird nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden/die Doktorandin bekannt, so entscheidet die Promotionskommission über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.
- (4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Entzug des Doktorgrades

Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die für den Entzug des Doktorgrades gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Die vorherigen Promotionsordnungen des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin vom 26. August 1996 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 21/1996) und der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. September 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2002) zur Promotion zum Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Verfahren, für die die Zulassung nach § 3 vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung beantragt wurde, werden nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin vom 26. August 1996 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 21/1996) bzw. der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. September 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2002) durchgeführt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

Berlin, den 10.07.2006

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**